

Übersicht der bereits anerkannten Bildungsfreistellung für die Ausbildung

Medizinisch therapeutische*r Wald- und Naturgesundheitstrainer*in

Bundesland	Status	Geschäftszeichen
Baden-Württemberg	Anerkannt	anerkannt lt. §10 Abs.3 BzG BW AZ: 12c13-6002-61
Berlin	Anerkannt	II A 74 - 122363
Brandenburg	Anerkannt	46.15-60258
Bremen	Anerkannt	23-17 2023/405
Hamburg	Anerkannt	HI 43-3/406-07.5, 60490
Hessen	Anerkannt	III7-55n-4145-1436-24-0013
Mecklenburg-Vorpommern	Anerkannt	LAGuS/MV-6-S78A-0180/24-F01
Niedersachsen	Anerkannt	B25-130783-49
Nordrhein-Westfalen	Anerkannt	anerkannt lt. §9 Abs.1 Satz 2 i.V.m. §10 AWbG AZ: 48.06.01-328
Rheinland-Pfalz	Anerkannt	7774/2244/23; 7774/2592/25
Saarland	Anerkannt	anerkannt lt. § 6 Abs. 7 Satz 1 SBFG
Sachsen-Anhalt	Anerkannt	207-53502-2024-119
Schleswig-Holstein	Anerkannt	WBG/B/32068
Thüringen	Anerkannt	23-0342-4052

* **Bayern und Sachsen** sind die einzigen Bundesländer, die kein Bildungsurlaubsgesetz haben, in dem eine Teilnahme an weiterbildenden Veranstaltungen gesetzlich geregelt ist. Deshalb müssen die Arbeitnehmer in Bayern und Sachsen prüfen, ob es einen für sie geltenden Tarifvertrag gibt, der einen Anspruch auf Bildungsurlaub beinhaltet.

* Für Veranstaltungen, die in **Hamburg** noch nicht anerkannt sind, kann der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber eine Freistellung nach §15 Abs. 1 BiUrlG HA beantragen und den Anerkennungsbescheid eines anderen Bundeslandes vorlegen. Diesen erhalten Sie auf Anfrage beim Bildungsträger.

* Veranstaltungen, die in einem anderen Bundesland bereits anerkannt sind, sind im **Saarland** (§6 Abs. 7 Satz 1 SBFG) anerkannt, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Bedingungen erfüllt sind. Die Freistellungsbescheinigungen dürfen wir als Bildungsträger selbst ausstellen.